

Einleitung

Michelle Cottier, Josef Estermann und Michael Wräse

Der Kongress „Wie wirkt Recht“

„Wie wirkt Recht?“ Mit dieser Frage haben die deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinigungen¹ erstmals zu einem gemeinsamen Kongress geladen, der vom 4. bis 6. September 2008 in Luzern stattfand. Dabei richtete sich der *Call for Papers* nicht nur an die Rechtssoziologie, sondern sprach auch benachbarte Disziplinen an, die sich unter der Bezeichnung „Recht und Gesellschaft“ oder „interdisziplinäre Rechtsforschung“ zusammenfassen lassen. Der Einladung folgten daher nicht nur Vertreterinnen und Vertreter der Rechtssoziologie im engeren Sinne, sondern auch der Rechtsethno- logie, Rechtsphilosophie, Literaturwissenschaft, Rechtsgeschichte, Politikwissenschaft, Theologie und Psychologie. Diese disziplinäre Öffnung wie auch der große Erfolg des Kongresses, der mit ungefähr 160 Vorträgen und 250 Teilnehmenden als der größte in der Geschichte der deutschsprachigen Rechtssoziologie bezeichnet werden kann, bestätigten die Vermutung, welche die Programmkommission in der Einladung zur Abschlussdiskussion des Kongresses aufgestellt hatte: „Die deutschsprachige interdisziplinäre Rechtsforschung befindet sich zur Zeit im Umbruch. Es beginnt sich ein größerer Forschungszusammenhang ‚Recht und Gesellschaft‘ abzuzeichnen, der über die Grenzen der klassischen Rechtssoziologie hinausgeht und die aktive Zusammenarbeit aller mit Recht befassten Disziplinen stärker sucht als bisher.“ Es ist zu hoffen, dass es der Nachfolgeveranstaltung, die im September 2011 unter dem Titel „Der Kampf ums Recht“ (Jhering 1872) in Wien stattfinden soll (vgl. auch Estermann 2009), gelingen wird, den Elan des Luzerner Kongresses aufzunehmen und den Forschungszusammenhang „Recht und Gesellschaft“ weiter zu etablieren.

Eine Auswahl der während des Luzerner Kongresses präsentierten Beiträge wurde von der Programmkommission zur Veröffentlichung ausgewählt. Mit dem vorliegenden Band ist die Reihe der in allen drei beteiligten Län-

¹ Beteiligt an der Organisation des Kongresses waren das Forschungskomitee Rechtssoziologie und Rechtswirklichkeitsforschung der Schweizerischen Gesellschaft für Soziologie, die Sektion Rechtssoziologie der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, die Vereinigung für Rechtssoziologie, der Berliner Arbeitskreis Rechtswirklichkeit und das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien.

dern erschienenen Publikationen nun komplett. Weitere Beiträge sind 2009 in der Zeitschrift für Rechtssoziologie (Damm 2009, Höland 2009, Struck 2009), im Band „Citizen by Proxy und Individualrechte“ (Kreissl 2009) und im Band „Interdisziplinäre Rechtsforschung zwischen Rechtswirklichkeit, Rechtsanalyse und Rechtsgestaltung“ (Estermann 2009) erschienen.

Zu den Beiträgen in diesem Band

Die Autorinnen und Autoren der 19 Beiträge im vorliegenden Band ließen sich von der Frage „Wie wirkt Recht?“ herausfordern, provozieren, inspirieren und bieten eine Fülle von theoretisch und empirisch fundierten Antworten an. Einige Beiträge nehmen zudem Stellung zum Nutzen eines um das Begriffspaar „Recht und Gesellschaft“ gruppierten wissenschaftlichen Zusammenhangs.

Der erste Beitrag von Hubert Rottleuthner und Margret Rottleuthner-Lutter bezieht sich direkt auf das Kongressthema und nimmt es zum Anlass, sich unter dem Titel „Recht und Kausalität“ mit den methodischen Problemen der Erforschung von Rechtswirkungen zu befassen. Sie weisen ganz im Sinne des didaktischen Klassikers „Störche und Geburtenrate“ auf die auch hier bestehende Gefahr des vorschnellen Schlusses von der Korrelation auf die Kausalität hin. Anhand der Diskussion aktueller empirischer Studien unter anderem zu den deutschen Gesetzen zum Kündigungsschutz, zum Beschäftigtenschutz (Schutz vor sexueller Belästigung), zur Prostitution und zum Elterngeld weisen die Autorin und der Autor darauf hin, dass insbesondere die Kontrolle von Drittvariablen eine methodische Absicherung gewährleisten kann. Schließlich werfen sie die Frage nach einer spezifisch „sozialen Kausalität“ in Abgrenzung zu psychologischen Wirkungszusammenhängen auf.

Die Beiträge von Inga Markovits, Erhard Blankenburg und Klaus F. Röhl wurden im Rahmen der von Michael Wrase moderierten Session „Das Recht zwischen den Disziplinen – Rechtsforschung als Bewegung?“ präsentiert. Die Beiträge beleuchten aus unterschiedlicher, teilweise auch kritischer Perspektive wesentliche Themen, Methoden und Entwicklungen der Rechtssoziologie im breiteren Kontext der *Law & Society*-Forschung.

Inga Markovits „Rechtssoziologie für Außenseiter“ ist ein Plädoyer für eine von einem strengen methodischen Korsett befreite, auf der Immersion der Forscherin in ihr Forschungsfeld und dem Dialog zwischen Forscherin und ihren Daten beruhenden Forschungsprozess. In ihrem Werkstattbericht über die Entstehung des Buches *Gerechtigkeit in Lüritz*, das die 40jährige Tätigkeit eines DDR-Amtsgerichts beschreibt, zeigt sie auf, wie anhand des

Gerichtsalltags an einem erstinstanzlichen Gericht Geist und Charakter einer ganzen Rechtsordnung wie auch deren Wandel fassbar werden.

Der Beitrag von Erhard Blankenburg nimmt die Makroperspektive eines Rechtsvergleichs ein. Er nähert sich der Rechtswirklichkeit der Justiz von der Seite ihrer Kosten her: In einem Vergleich von sechs westeuropäischen und fünf post-kommunistischen Mitgliedstaaten der EU erläutert er, wie Ausgaben für die Justiz als Indikator für Rechtsstaatlichkeit verwendet werden können. Enorme Unterschiede zwischen den Ländern zeigen sich etwa in Bezug auf die Gewährung von sozialer Rechtshilfe oder der Zahl der im professionellen Rechtsstab beschäftigten Personen. Anhand von Hintergrundinformationen zu den Justizsystemen der behandelten Länder liefert der Beitrag Interpretationen und Erklärungen für diese innereuropäischen Differenzen.

Klaus F. Röhl reagiert auf die Einladung zum Kongress, die auf das Vorbild der *Law & Society*-Bewegung Bezug nahm, mit einem Essay unter dem Titel „Crossover Parsifal“. Ein musikalischer *Crossover* zwischen Bachs Matthäus-Passion und Wagners Parsifal verwendet er als Bild für gewisse Tendenzen in der Rechtssoziologie, sich in ein „*Crossover*“ mit kulturwissenschaftlichen Ansätzen zu begeben. Die Rechtssoziologie riskiere damit, ihre disziplinären Konturen und ihre ungleichheits- und herrschaftskritische Stossrichtung zu verlieren.

Der im Band folgende Beitrag von Josef Estermann fokussiert die obligate Inter- und Transdisziplinarität der Rechtssoziologie. Er plädiert für eine kritische Betonung der Konstitutionsbedingungen von Soziologie als ontologische Wissenschaft in der Nachfolge von Durkheim und Weber und von der Rechtswissenschaft als stets normativ bezogene Wissenschaft. Dabei geht es weniger um die der Soziologie zugeschriebene Herrschaftskritik, sondern um die kritische Beschreibung des Faktischen, welche die Soziologie im Gegensatz zur normativen Rechtswissenschaft zu leisten in der Lage ist. Dabei dürfte sich die Rechtssoziologie nicht auf die Rolle der *ancilla iuris* einschränken lassen, sondern müsse eine Form annehmen, in welcher die (deontologischen und ontologischen) Glieder der Chimäre klar erkennbar bleiben, aber zu einem Wesen zusammengeführt sind. Das Ziel sei also nicht eine Auflösung der disziplinären Konturen von Soziologie und Rechtswissenschaft, sondern deren dialektische Schärfung.

Der Beitrag von Michael Wräse stellt, ausgehend vom soziologischen Individualismus Max Webers, die Frage nach einer soziologischen Rechtstheorie, die das Recht als soziale Praxis von Rechtsakteuren beschreibt und erklärt. Er stützt sich hierbei vor allem auf das Habitus-Feld-Konzept Pierre Bourdieus und dessen Arbeiten zum ‚juristischen Feld‘. Im Vergleich

mit der Systemtheorie Niklas Luhmanns arbeitet er Gemeinsamkeiten und Unterschiede der theoretischen Konzepte von ‚sozialem Feld‘ und ‚System‘ heraus. Abschließend formuliert der Autor einige Gedanken, wie sich der sozialkritische Ansatz Bourdieus im Rahmen einer soziologisch fundierten Grundrechtstheorie fruchtbar machen lässt.

Die folgenden drei Beiträge sind in der Session „Wissensrezeption in Rechtskontexten“ präsentiert worden. Sie bewegen sich im Spannungsfeld dreier möglicher rechtssoziologischer Perspektiven: Es sind dies die Hoffnung auf besseres Recht durch „Soziologisierung“ der Rechtswissenschaft, eine distanziertere, wissen(schaft)ssoziologische Zugangsweise mit eher nüchterner Einschätzung der Möglichkeiten der Optimierung von Recht durch außerrechtliches Wissen und schließlich eine an Michel Foucault anschließende Analyse, die von einer engen Verbindung von Wissen und Macht ausgeht.

Der als Einleitung und Grundierung der Session angelegte wissenssoziologische Beitrag von Doris Mathilde Lucke wendet die den Kongress begleitende Frage „Wie wirkt Recht?“ zu „Was weiß Recht?“. Zunächst setzt sich Lucke mit der sozialwissenschaftlichen Verwendungsorschung auseinander, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, den „Erfolg“ soziologischer Forschung an der Rezeption ihrer Erkenntnisse in Politik und Recht zu messen. Dessen Grundannahme, dass das Recht durch mehr wissenschaftlich generiertes Wissen besser und gerechter werde, stellt sie grundlegend in Frage und schlägt als „Verwendungsorschung *revisited*“ eine ganz neue Perspektive vor, die den Wert von „Nichtwissen“ des Rechts betont, die Legitimitäts-hierarchien des vom Recht rezipierten Wissens kritisch reflektiert und sich mit dem durch zunehmende Entkoppelung gekennzeichneten Verhältnis von Alltagswissen und Recht befasst.

Susanne Baer analysiert in ihrem Beitrag das „Wissensproblem im Recht“ anhand der Bezugnahme des Rechts auf Debatten um den „demografischen Wandel“ und macht deutlich, wie das Recht demografische Daten und Bilder verwendet, um Biopolitik zu betreiben. Sie weist insbesondere auf die Bedeutsamkeit von (sozialen) Kategorisierungen als Grundlage für Diskriminierung und auf die mit dem Diskurs zum demografischen Wandel verbundenen normalisierenden Homogenitätsvorstellungen von „Volk“ hin. Abschließend setzt sie sich mit einer Reihe von „Techniken im Umgang mit dem Wissensproblem“ auseinander und wirft die Frage auf, inwiefern auch die rechtliche Bezugnahme auf Erfahrungs- und Alltagswissen Teil haben kann am biopolitischen Projekt, z.B. indem ontologisierende Naturalisierungen unreflektiert verwendet werden. Insofern wird hier eine skeptischere Haltung gegenüber der Annäherung des Rechts an das Alltagswissen eingenommen als im Beitrag von Lucke.

Der dritte Beitrag der Session von Michelle Cottier reiht sich schließlich in die Tradition der soziologischen Jurisprudenz ein und hat einen dementsprechend optimistischeren Zugang zu den Möglichkeiten der Wissensrezeption durch Recht. Thema des Beitrags sind innerjuristische Debatten um die Reformbedürftigkeit des Erbrechts angesichts der Pluralisierung der Famili(en)formen. In der rechtswissenschaftlichen Vorstellung, dass das Erbrecht familiären „Normalverhältnissen“ und dem „mutmaßlichen Erblasserwillen“ folgen sollte, wie auch in der Verwendung des Topos der „intergenerationalen Solidarität“ erblickt die Autorin eine Tendenz zur Homogenisierung von Familie. Sie plädiert in der Folge für den Einbezug qualitativer Sozialforschung zur Vielfalt der Lebensrealitäten in Patchwork-Familien in die Reformdiskussionen und die Entwicklung neuer, an die veränderten Lebensrealitäten angepasster Regelungstechniken.

Ebenfalls mit rechtlichen Wissenspolitiken befasst sich Susanne Krasmann in ihrem Beitrag „Die Folter im Recht“. Die Praxis der Folter, wie sie heute auch in rechtsstaatlich-demokratischen Staaten praktiziert wird, versteht sie in einem Kontext der aktuellen Sicherheitsimperative. Die Terrorismusbekämpfung nach 9/11 findet gemäß der Autorin unter einer Logik der Vorbeugung statt, in der die konkrete Bedrohung unbekannt ist und zugleich eminent und nicht tolerabel, weshalb der Suche nach Anhaltspunkten keine Grenzen gesetzt sind. Die aktuelle Logik der Folter, die sich als Mittel ausschließlich zur Erlangung von Informationen (und nicht zur Erlangung eines rechtlich verwertbaren Geständnisses) versteht, ist laut Krasmann in analoger Weise von einem unbedingten Willen zum Wissen strukturiert, der die „Wahrheit“ erzwingen will.

Dominique Grisard schließt thematisch insofern an, als auch hier – bezogen auf den Zeitraum der 1970er und 1980er Jahre – der sicherheitspolitische Kontext des Rechts thematisiert wird. Thema ist eine Revision des Schweizer Strafgesetzbuches von 1981, mit der – angesichts seinerzeit aktueller Geiselnahmen und Entführungen durch nahöstliche Befreiungsbewegungen und linksterroristische Gruppierungen – der vormals auf Frauen beschränkte Entführungstatbestand auch auf männliche Opfer ausgeweitet wurde. In einer am Ansatz *Law as Narrative* orientierten Analyse von parlamentarischen und rechtswissenschaftlichen Darstellungen arbeitet die Autorin heraus, wie rund um die Revision eine Reartikulation von Geschlecht und strafrechtlichem Schutz in Bezug auf den männlichen Staatsbürger stattgefunden hat.

Die nächsten drei Beiträge sind in der Session präsentiert worden, die sich der rechtsoziologischen Symboltheorie gewidmet hat. Die Ankündigung der Session drückt die Hoffnung aus, mit dem Symbolbegriff das um Normen

herum kreisende „Universum von Bedeutungen“ einzufangen, „die nicht nur an Texte, sondern auch an Orte oder Gegenstände, bestimmte Wortfolgen, Handlungen oder Bilder anknüpfen“.

Der Beitrag von Klaus F. Röhl mit dem Titel „Die Macht der Symbole“ spricht sich für einen den Zwecken der Rechtssoziologie gemäßen *engen* Symbolbegriff aus. Er solle sich „auf Bedeutungen konzentrieren, die nicht als semantische Abbildung erfassbar sind, sondern auf eine unbestimmtere, eben ‚symbolische‘ Weise vermittelt werden.“ Symbolisch in diesem engeren Sinne sei nur der „Nebensinn“ eines Bedeutungsträgers, der allerdings auch zur Hauptsache werden könne. Entsprechend sind gemäß Röhl Gesetze nur „symbolisch“, wenn und soweit der mit ihnen verbundene Nebensinn die Vorherrschaft gewinnt.

Newig dagegen definiert symbolische Gesetzgebung als Gesetzgebung, die sich durch niedrige antizipative rechtlich-sachliche Effektivität sowie eine hohe antizipative politisch-strategische Effektivität auszeichnet. Aus der Sicht eines „Public-Choice-Ansatzes“ symbolischer Gesetzgebung analysiert er zwei Fallbeispiele aus dem deutschen Umweltrecht. Gemäß Newigs Analyse wird symbolische Gesetzgebung begünstigt durch ein hohes Maß öffentlicher Aufmerksamkeit zu einem Thema, ein ungünstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis einer sachlich-materiellen Regelung, intensive und wertgeladene Konflikte, Informationsasymmetrien zugunsten des Gesetzgebers sowie eine hohe Komplexität des Regelungsgegenstandes.

Im letzten Beitrag der symboltheoretischen Session mit dem Titel „Zur Wirkungsweise von Kollektivsymbolik im Recht“ fragt Jochen Dreher nach der sozialen Funktion von Symbolen, deren Wirkungsmacht er insbesondere in der Etablierung und Integration sozialer Entitäten sieht. Anhand eines Fallbeispiels, den gerichtlichen Verfahren zur „Volkswagen-Affäre“ des Jahres 2005, in der es um illegale Sonderzahlungen an Arbeitnehmervertreter ging, zeigt er auf, wie die öffentliche Wahrnehmung der justiziellen Verarbeitung der Affäre als „Klassenjustiz“ nur innerhalb einer auch durch das Recht mitgetragenen symbolischen Strukturierung des sozialen Raums und der symbolischen Konstitution von Machtdifferenzen zu verstehen ist.

Der Beitrag von Alexander Klose „Wie wirkt Antidiskriminierungsrecht?“ knüpft wiederum an das Generalthema des Luzerner Kongresses an. Zunächst diskutiert er zwei aktuelle Studien, die zu unterschiedlichen Ergebnissen bezüglich der Folgekosten des deutschen „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes“ (AGG) kommen, aus einer methodenkritischen Perspektive. Anschließend geht er mit Hilfe der rechtssoziologischen Theorien von Opp, Diekmann und Rottleuthner den möglichen Faktoren nach, die die Wirksamkeit des AGG beeinflussen. Positiv könnten gemäß dieser Analyse die

im AGG vorgesehenen prozessualen Erleichterungen und die Pflichten der Arbeitgeber zur Information über das AGG wirken. Negativ ins Gewicht fällt hingegen die geringe gesellschaftliche Akzeptanz für verschiedene der im Gesetz normierten Diskriminierungsverbote, die nicht zuletzt durch die ungewöhnliche Schärfe der Kritik am Gesetzgebungsprojekt in Fachpresse und Medien verursacht wurde und die eine Situation der „normativen Abweichung“ begünstigte.

Eine weitere deutsche Gesetzesnovelle mit großen gesellschaftspolitischen Implikationen steht in Barbara Willenbachers Beitrag zur „Umgestaltung des Geschlechterkontraktes durch das nacheheliche Unterhaltsrecht“ im Zentrum. Sie analysiert die neueste Revision des Unterhaltsrechts, die geschiedene und nicht verheiratete Mütter in Bezug auf die Erwerbsobligiegenheit gleichstellt und dem Kindesunterhalt höchste Priorität verleiht. Das Ziel der Reduktion der Kinderarmut wird jedoch gemäß der Autorin nicht erreicht werden können. Die Autorin prognostiziert anhand von soziologischen Erkenntnissen zur sozio-ökonomischen Situation alleinerziehender Mütter, dass die aufgrund der Revision gezwungermaßen zunehmende Erwerbstätigkeit alleinstehender Mütter nicht notwendig zu einer Erhöhung ihres Haushaltseinkommens führen wird.

Das richterliche Entscheiden ist Thema des Beitrags von Birte Hellwig mit dem Titel „Recht als Verantwortungsinstanz“. Ausgangspunkt ist die oftmals vorgetragene Diagnose eines Auseinanderklaffens von Theorie im Sinne von juristischer Methodenlehre und tatsächlich praktizierter gerichtlicher Rechtsanwendung. Der Beitrag stellt dieser Einschätzung anhand einer Auswertung von Interviews mit Arbeitsrichterinnen und -richtern die These entgegen, es existiere eine große Varianz von richterlichen Herangehensweisen: Erstens ein Typus, der „Recht als Störfaktor“ bei der sachgerechten Lösung zwischenmenschlicher Konflikte empfindet, zweitens ein Typus, der „Recht als Entscheidungsmaßstab“ wahrnimmt und eng am Gesetz arbeitet und drittens ein Typus, der „Recht als kommunikative Herausforderung“ und Rechtsprechen als Übersetzungsaufgabe definiert. Zentral ist aber laut der Autorin für alle Interviewten die grundsätzliche Frage, wie die Verantwortung für das Rechtsprechen verteilt ist.

Ebenfalls mit dem richterlichen Handeln und Auseinandersetzungen um die richtige Methode der Gesetzesauslegung befasst sich der rechtshistorische Beitrag von Alexandra Ortmann. Ihr Fallbeispiel ist die Umsetzung der neuen Reichsstrafprozessordnung von 1879, die insbesondere die Stellung des Angeklagten stärkte. Der Beitrag zeigt anhand einer Analyse der juristischen Fachliteratur, wie die Durchsetzung der teleologischen Auslegungsmethode, die am „objektiven Zweck“ einer Norm ausgerichtet ist, ermöglichte,

dass trotz eines komplett revidierten Strafprozessrechts auch ältere Interpretationen der Ziele des Strafprozesses, etwa die Erzielung eines Geständnisses als Hauptziel der Vernehmung, in der Praxis zum neuen Recht erhalten blieben. Rechtswandel erscheint so als dynamischer Prozess des Durchmischens von alten und neuen Rechtsmeinungen. Die dadurch entstehenden breiten Interpretationsspielräume führten gemäß der Autorin zu einer großen ‚juristischen Varianz‘.

Der den Band abschließende Beitrag von Lorenz Kähler „Zur Durchsetzungskraft abdingbaren Rechts“ kehrt zur Frage der Wirkung von Recht zurück und schließt damit den Kreis. Er setzt sich mit dem Phänomen auseinander, dass sich – wie empirische Studien gezeigt haben – abdingbares Recht trotz der Möglichkeit seiner vertraglichen Abbedingung zumeist in der Praxis durchsetzt. Die gängigen Erklärungen etwa mit den Kosten der Abbedingung, den strategischen Nachteilen der Thematisierung von Risiken in Vertragsverhandlungen oder dem „*omission bias*“ (wonach ein negatives Ergebnis schlechter bewertet wird, wenn es auf eine eigene Handlung zurückgeht als auf eine Unterlassung) greifen gemäß dem Autor zu kurz. Er ergänzt sie durch den bisher noch unbeachtet gebliebenen Faktor des Vertrauens der Vertragsparteien zueinander und in die ihren Vertrag überformende Rechtsordnung.

Dank

Bei der Realisierung der vorliegenden Publikation haben wir vielfältige Unterstützung erfahren: Zunächst einmal danken wir den Herausgeberinnen und Herausgebern der neuen Reihe „Recht und Gesellschaft“ wie auch dem Nomos Verlag für die dem Tagungsband zukommende Ehre, als erster Band erscheinen zu können. Sodann danken wir den anonymen Gutachterinnen und Gutachtern, die uns mit ihrer Expertise aus den verschiedensten Fachbereichen bei der Auswahl der 19 Beiträge aus über 60 Einreichungen unterstützt haben. Reiner Koll und Paul Skidmore danken wir für das umsichtige Lektorat, Valentin Funk für den sorgfältigen Satz und das professionelle Layout. Schließlich sind wir für die großzügige finanzielle Unterstützung sehr dankbar: Eine Vielzahl von Institutionen aus der Schweiz, Deutschland und Österreich haben den Kongress „Wie wirkt Recht?“ mit ihren Beiträgen möglich gemacht.² Das deutsche Bundesministerium der Justiz hat zudem die Druckkosten für diesen Band übernommen.

² Der Kongress wurde unterstützt von dem Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF), der Schweizerischen Akademie der

Literatur

- DAMM, REINHARD (2009) Wie wirkt „Nichtrecht“? Genesis und Geltung privater Regel am Beispiel medizinischer Professionsnormen, Zeitschrift für Rechtssoziologie 30: 3 ff.
- ESTERMANN, JOSEF (Hrsg.) (2009) Interdisziplinäre Rechtsforschung zwischen Rechtswirklichkeit, Rechtsanalyse und Rechtsgestaltung. Beiträge zum Kongress „Wie wirkt Recht?“ Luzern, 2008, Bern/Beckenried/Luzern.
- HÖLAND, ARMIN (2009) Wie wirkt Rechtsprechung?, Zeitschrift für Rechtssoziologie 30: 23 ff.
- JHERING, RUDOLF VON (1872) Der Kampf um's Recht, Wien.
- KREISSL, REINHARD (Hrsg.) (2009) Citizen by Proxy und Individualrechte. Über das Rechtssubjekt und seine Stellvertreter (= Bd. 3 Schriften zur Rechts- und Kriminalsoziologie, IRKS, Wien), Münster.
- STRUCK, GERHARD (2009) Instrumentalisierung verschiedener Wirkungsformen von Recht in einem Vertragstext – eine Fallstudie, Zeitschrift für Rechtssoziologie 30: 47 ff.

Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW), der Schweizerischen Gesellschaft für Soziologie (SGS), der Forschungskommission der Universität Luzern, dem Schweizerischen Bundesamt für Justiz, Bern, dem Deutschen Bundesministerium der Justiz, Berlin, dem Österreichischen Bundesministerium für Justiz, Wien, und dem Österreichischen Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Wien.

